

Kompendien (M, S₁) oder Benediktionalen (S₃) als in Sakramentaren, in denen dagegen die Liturgica anderer Ordaltypen bereits im 9. Jahrhundert oft überliefert sind¹¹⁴. Dabei erstaunt die beschränkte Varianz der Überlieferungskontexte. Aus dem liturgischen Profil sticht einzig die patristische Handschrift S₂ heraus, während bei anderen Ordaltypen nicht nur eine größere Vielfalt geistlicher Texte begegnet¹¹⁵, sondern auch juristische¹¹⁶, kanonistische¹¹⁷ und historiographische Texte mitüberliefert sind¹¹⁸. Allerdings kann daraus in Anbetracht der weitaus geringeren Überlieferungshäufigkeit des *Examen* nichts Verlässliches gefolgert werden.

S₄ zeigt einen Charakterwechsel des *Examen* an. Nachdem die Gottesurteile durch das vierte Lateranum (1215) verboten worden waren, gerieten sie langsam bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts außer Gebrauch¹¹⁹. Das *Examen* jedoch verschwand nicht. So steht es in S₄ inmitten von Texten mit praktischer Brauchbarkeit. Vielmehr hatte es sich im 15. Jahrhundert bereits dem Bereich magischer Praktiken der Diebesfindung angenähert und war damit in die Grauzone zwischen lehrbuchgemäßer Liturgie und Magie geraten. Die Probe wurde nicht mehr innerhalb der umfangreichen Sammlung von Benediktionsformeln eingetragen, sondern inmitten prognostisch-astrologischer und medizinischer Texte, die in der theologischen Magiekritik durchaus als natürliche oder dämonische Magie gelten konnten. Dass magische Praktiken im Mittelalter liturgisches Formelgut aufwiesen, war durchaus kein Einzelfall¹²⁰.

Die spätmittelalterliche Auffassung vom *Examen* ist im Einzelnen nicht mehr rekonstruierbar. Zwar lässt die Anlage von S₄ auf den Ge-

114) Siehe die Appendix: Bergamo, Ms. Preziosi 6; Köln, Cod. 137; Mainz, Hs. 1; Monza, Ms. 98; Paris, lat. 12048; liturgische Sammlungen: Metz, Ms. 129, vgl. [Georg WAITZ], Handschriften der Stadtbibliothek zu Metz, in: Archiv 8 (1843) S. 450–458, hier S. 452 (D. 7); München, Clm 14510; Tours, Ms. 556.

115) Siehe die Appendix: Budapest, Cod. lat. m. ae. Nr. 316 (Patristica); München, Clm 3851 (Poenitentiale); Clm 14508 (Klerikerhandbuch); Clm 14510 (Predigten); St. Gallen, Sang. 682 (Poenitentiale, Predigten); Stuttgart, HB VI 109 (Poenitentiale); Vatikan, Reg. lat. 441 (Martyrolog); Pal. lat. 485 (Verschiedenes).

116) Siehe die Appendix: Paris, lat. 2796; lat. 4627; Vatikan, Reg. lat. 612.

117) Siehe die Appendix: Lucca, Ms. 123; München, Clm 14508; Paris, lat. 1594; lat. 2796; lat. 4278; St. Gallen, Sang. 682; Stuttgart, HB VI 109; Vatikan, Reg. lat. 612.

118) Siehe die Appendix: Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 67.5 Aug. 8°.

119) Vgl. NOTTARP, Gottesurteilstudien (wie Anm. 1) S. 133–137, 184–188; DINZELBACHER, Mittelalter (wie Anm. 1) S. 68–70.

120) Vgl. Richard KIECKHEFER, Magic in the Middle Ages (?2014) S. 8–17, 64–75, 85–91.